

Vorlage
zur Sitzung des Finanzausschusses am 10.12.2024

Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2025 des Eigenbetriebes Tourismus- und Kurbetrieb

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung und Zuständigkeit
- D) Umweltverträglichkeit
- E) Beschlussvorschlag

Zu A) und B)

Der Wirtschaftsplan ist Planungsinstrument und Handlungsgrundlage für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes und ermächtigt sie zur Wirtschaftsführung im Rahmen der getroffenen Festsetzungen.

Die Planungsansätze beinhalten alle uns bekannten Vorgänge und Informationen. Die aktuellen Rechnungsergebnisse des Wirtschaftsjahres 2024 wurden berücksichtigt und hochgerechnet.

Aus den beigegeführten Unterlagen – Haushaltssatzung, Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt können Sie die neu ermittelten Haushaltsansätze der Planjahre 2025 bis 2028 entnehmen.

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 stellt die Gesamtbeträge für den Erfolgsplan und den Finanzplan zusammen. Weiterhin wird die Höhe des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von 300 TEUR festgelegt. **(Siehe Anlage 1)**

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2025 schließt mit einem geplanten Jahresfehlbetrag von **141.070,00 €** ab. Im Folgejahr wird mit einem geringeren Jahresverlust und anschließend wieder mit einem Jahresgewinn geplant.

Die Entwicklung des Gewinnvortrages stellt sich wie folgt dar:

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gewinnvortrag aus Vorjahr	121.504,58 €	195.729,38 €	- 5.440,62 €	- 146.510,62 €	- 153.530,62 €	- 47.630,62 €
Veränderung (Jahresergebnis)	74.224,80 €	- 201.170,00 €	- 141.070,00 €	- 7.020,00 €	105.900,00 €	90.000,00 €
Gewinnvortrag zum 31.12.	195.729,38 €	- 5.440,62 €	- 146.510,62 €	- 153.530,62 €	- 47.630,62 €	42.369,38 €

Die Entwicklung der liquiden Mittel zeigt sich wie folgt:

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
liquide Mittel 01.01.	227.273,21 €	109.398,18 €	- 102.771,82 €	- 295.611,82 €	- 298.831,82 €	- 178.231,82 €
Abnahme / Zunahme lt. Plan	- 117.875,03 €	- 212.170,00 €	- 192.840,00 €	- 3.220,00 €	120.600,00 €	114.000,00 €
liquide Mittel 31.12.	109.398,18 €	- 102.771,82 €	- 295.611,82 €	- 298.831,82 €	- 178.231,82 €	64.231,82 €

Gem. § 12 EigVO M-V ist der Eigenbetrieb dauernd leistungsfähig, wenn er innerhalb des Planungszeitraumes nach vorausschauender Betrachtung ausgeglichene Jahresergebnisse erwirtschaften wird; innerhalb des Planungszeitraumes vorgesehene Jahresfehlbeträge sind unschädlich, soweit sie ohne Haushaltsmittel der Gemeinde ausgeglichen werden können.

Weiterhin ist die dauernde Leistungsfähigkeit gegeben, wenn der Eigenbetrieb jederzeit über einen positiven Finanzmittelfonds verfügen wird; die Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist unschädlich, soweit sie den genehmigungsfreien Höchstbetrag nach § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung nicht überschreiten.

Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes weist der Eigenbetrieb wieder ein positives Jahresergebnis aus. Zwar ist lt. Planung künftige eine Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit notwendig, jedoch wird der Höchstbetrag nach § 53 Absatz 3 KV M-V nicht überschritten. Demnach erfüllt der Eigenbetrieb in der Planung die Anforderungen an die dauernde Leistungsfähigkeit.

Weitere Informationen können dem Vorbericht (Anlage 2) entnommen werden.

Entwicklung Erträge

Auf der Ertragsseite ist ersichtlich, dass sich die Einnahmen aus der Kurabgabe nicht entsprechend der Kalkulation entwickeln. Für 2025 war durch den Wegfall der Ermäßigung für Kurpatienten eine weitere Erhöhung zu den Werten aus 2024 einkalkuliert.

Anhand der aktuellen Prognose der Tourismus- und Kur GmbH wurde der Planansatz für 2025 korrigiert.

Hier muss in Zusammenarbeit mit der Tourismus- und Kur GmbH erörtert werden, aus welchem Grund sich die Einnahmen nicht wie geplant entwickeln. Es ist abzuklären, ob sich die Übernachtungen allgemein verringern oder mehr Übernachtungen in die ermäßigten und befreiten Kategorien fallen. Anhand dieser Auswertung könnten dann ggfs. Maßnahmen ergriffen werden, die zu steigenden Kurabgabeeinnahmen führen.

Weiterhin wurde bei Kurabgabe im Jahr 2024, aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs, keine Abführung der Umsatzsteuer eingeplant. Da dieses Urteil weiterhin nicht ins nationale Recht umgesetzt worden ist und auch ein angekündigtes BMF-Schreiben ausblieb, wurde der Planansatz ab 2025 wieder auf Netto-Werte herabgesetzt. Dies hängt auch mit weiteren Bestrebungen bezüglich der Vorsteuerabzuges im touristischen Bereich zusammen.

Entwicklung Aufwendungen

Im Bereich der Aufwendungen mussten für 2025 zusätzlich 250 T€ für die Sanierung der Seebrücke eingestellt werden. Diese Kosteneinschätzung ergibt sich aus der Einschätzung zur Nutzungsdauer der Seebrücke im Zuge der Hauptprüfung vom 27.07. und 30.07.2024.

Ein solches einmaliges Kostenvolumen war weder in der Kalkulation noch den Planprognosen absehbar und enthalten.

Ohne diese Maßnahme könnte die Reduzierung der Kurabgabeeinnahmen besser kompensiert werden.

Weiterhin steigen u.a. die prognostizierten Kosten für die Sanierung der WC-Anlagen und den Sicherheitsdienst. Weitere Instandhaltungsmaßnahmen sind an den Lagerhallen des Eigenbetriebes und im Rhododendronpark (Wege und Rückschnitt) erforderlich.

Die jährlichen Abschreibungen wurden gemäß den Investitionstätigkeiten angepasst.

Die Zuwendungen und Umlagen wurden entsprechend vorliegender Verträge für die Planjahre eingestellt. (z.B. Aufwandsentschädigungen an die TUK GmbH)

Entwicklung Planungsentwürfe

Die o.g. Entwicklungen beeinflussten den Planungsentwurf in dem Maße, dass die dauernde Leistungsfähigkeit anfangs nicht gegeben war. So wies der erste Planentwurf noch ein negatives Ergebnis von 355 T€ aus. Nachdem die Verwaltung Kürzungen vorgenommen hatte, konnte dem

Tourismusausschuss ein Planentwurf mit einem negativen Ergebnis von 236 T€ vorgelegt werden. Der Entwurf erfüllte jedoch immer noch nicht die Kriterien der dauernden Leistungsfähigkeit. Die Verwaltung schlug vor, dass sich die Gemeinde an den Sanierungskosten der Seebrücke beteiligt. Der Tourismusausschuss konnte dem Vorschlag folgen, sodass der jetzige Planentwurf einen Sanierungskostenzuschuss der Gemeinde i.H.v. 125 T€ enthält.

In den Anlagen ist zum einen die Entwicklung zum Plan 2024 und zum anderen die Entwicklung zur Prognose 2025 aus der Wirtschaftsplanung 2024 gegenübergestellt. (Siehe Anlage 3+4)

Investitionen

Die vorgesehenen Investitionen der Planjahre 2025-2028 sind in einer Übersicht dargestellt. **(Siehe Anlage 5)**

Zusätzlich soll die Beleuchtung der Seebrücke erneuert werden. Für diese Maßnahme werden Kosten i.H.v. 250 T€ angesetzt. Da lt. § 25 (3) EigVO M-V Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, kann die Maßnahme noch nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen werden.

Planungskosten wurden bereits im Wirtschaftsplan 2024 eingestellt und stehen noch zur Verfügung. Nach Abschluss der Planung können die Mittel in einem Nachtragshaushalt berücksichtigt werden. Weiterhin ist dann auch die Finanzierung der Maßnahme zu klären. Gegebenenfalls können hier Fördermittel generiert werden. Für den verbleibenden Eigenanteil ist eventuell auch eine Kreditaufnahme notwendig.

Zusammenfassung:

Neben der Entwicklung der Kurabgabe, die gründlich analysiert werden muss, sind auch die einmaligen Sanierungskosten der Seebrücke ausschlaggebend für die Entwicklung des Wirtschaftsplanes. Anhand der Analyse der Kurabgabeentwicklung müssen mittel- bis langfristige Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Stabilisierung bzw. Steigerung der Kurabgabeeinnahmen führen.

Die Kosten für die Sanierung der Seebrücke sind unumgänglich für den Erhalt der Seebrücke. Eine weitere Reduzierung der Aufwandsansätze würde zu größeren Einschnitten im Bereich der touristischen Infrastruktur führen.

Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung an den Sanierungskosten der Seebrücke durch die Gemeinde rechtlich und haushaltsrechtlich zu prüfen. Die Sanierung sollte dabei erste vergeben werden, wenn die Kostenbeteiligung durch die Gemeinde gesichert ist.

Zu C) entfällt

Zu D) entfällt

Zu E)

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 des Eigenbetriebes „Tourismus- und Kurbetrieb“ zu beschließen. Die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung an den Sanierungskosten der Seebrücke durch die Gemeinde ist zu prüfen. Die Sanierungsmaßnahme darf erst vergeben werden, wenn die Kostenbeteiligung durch die Gemeinde rechtlich gesichert ist.

Tilo Wollbrecht
SGL Finanzen